

# RS Vwgh 1995/3/27 93/10/0135

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.03.1995

## Index

L55004 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

NatSchG OÖ 1982 §10 Abs1 litb;

## Rechtssatz

Daß die Gemeinde von der zunächst in Aussicht genommenen Umwidmung der vom beantragten Vorhaben (hier: Moto-Cross-Übungsgelände) betroffenen Grundstücke Abstand genommen hat, läßt zwar auf das Fehlen eines Interesses dieser Gemeinde an der gegenständlichen Verwendung der Grundstücke, nicht aber auf das Fehlen eines öffentlichen Interesses nach § 10 Abs 1 lit b OÖ NatSchG 1982 überhaupt schließen.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993100135.X10

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)